

Dr. Ivo Geis

Das neue Datenschutzrecht für Teledienste

Für Teledienste gilt ein besonderes Datenschutzrecht: das Teledienstedatenschutzgesetz (TDDSG). Das TDDSG war neben dem Teledienstegesetz und dem Signaturgesetz Bestandteil der Internetgesetzgebung des Jahres 1997, des Informations- und Kommunikationsdienstegesetzes (IUKDG). Nach einer Evaluierungsphase sind diese Gesetze überarbeitet und durch das „Gesetz über rechtliche Rahmenbedingungen für den elektronischen Geschäftsverkehr“ vom 14.12.2001 (www.iukdg.de/Gesetzestexte) neu geregelt worden. Die Neuerungen des TDDSG sind grundlegend. Sie umfassen den Geltungsbereich (1.0), die Unterrichtungspflicht des Diensteanbieters (2.0), die Bestands-, Nutzungs- und Abrechnungsdaten (3.0), die Einwilligung des Nutzers (4.0), die organisatorischen Pflichten (5.0), die Einbeziehung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Bußgeldvorschriften (6.0). Hierdurch ist ein neues Datenschutzrecht für Teledienste entstanden.

1.0 Geltungsbereich des TDDSG

Das neue TDDSG¹ knüpft an den Begriff der Teledienste im Teledienstegesetz (TDG) an. In § 2 Abs. 1 TDG ist eine sehr weit gefasste Begriffsbestimmung enthalten, nach welcher alle elektronischen Informations- und Kommunikationsdienste, die für eine individuelle Nutzung von kombinierbaren Daten wie Zeichen, Bildern oder Tönen bestimmt sind und denen eine Übermittlung mittels Telekommunikation zugrunde liegt, Teledienste sind. Das TDDSG gilt nach § 1 Abs. 1 S. 2 TDDSG nicht für Informations- und Kommunikationssysteme, die ausschließlich zu beruflichen oder dienstlichen Zwecken oder zur ausschließlichen Steuerung von Arbeits- oder Geschäftsprozessen innerhalb von oder zwischen Unternehmen oder öffentlichen Stellen bereitgestellt werden. Im Ergebnis ist das TDDSG damit ein Schutzgesetz für Endverbraucher.

2.0 Unterrichtungspflicht des Diensteanbieters

Der Nutzer ist „zu Beginn des Nutzungsvorgangs“ nach § 4 Abs. 1 S. 1 TDDSG über Art, Umfang und Zweck der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten zu unterrichten.

¹ Artikel 3 des Gesetzes über rechtliche Rahmenbedingungen für den elektronischen Geschäftsverkehr (Elektronischer Geschäftsverkehr-Gesetz-EGG) in BR-Drucks. 912/01 und Begründung hierzu BT-Drucks. 14/6098.

3.0 Bestandsdaten, Nutzungs- und Abrechnungsdaten

3.1 Bestandsdaten

Der Gesetzgeber hat von einer katalogartigen Aufzählung möglicher Bestandsdaten abgesehen, weil die Vielfältigkeit möglicher Teledienste eine kasuistische Aufzählung ausschließt. Als typische Arten von personenbezogenen Daten, die zur Begründung, inhaltlichen Ausgestaltung oder Änderung eines Teledienste-Vertrages geeignet sind, gelten Name, Vorname, Anschrift, Rufnummer, Teilnehmer- oder Anschlusskennung, persönliches Kennwort, Passwort, E-mail-Adresse, Geburtsdatum, Kreditkartennummer, Bankverbindung.²

Ohne Einwilligung des Nutzers können nach § 5 TDDSG Bestandsdaten nur erhoben, verarbeitet und genutzt werden, soweit sie für die Begründung, inhaltliche Ausgestaltung oder Änderung eines Vertragsverhältnisses über die Nutzung von Telediensten erforderlich sind. Für alle anderen Fälle ist die Einwilligung des Nutzers notwendig. Die Bestandsdaten sind zu löschen, wenn sie nicht mehr zur Begründung, Ausgestaltung und Änderung des Teledienstvertrages erforderlich sind.

3.2 Nutzungsdaten

Nach der neu hinzugefügten beispielhaften Auflistung in § 6 Abs. 1 Satz 2 a) bis c) TDDSG sind Nutzungsdaten insbesondere Merkmale zur Identifikation des Nutzers, Angaben über Beginn und Ende sowie des Umfangs der jeweiligen Nutzung und Angaben über die vom Nutzer in Anspruch genommenen Teledienste. Nach § 6 Abs. 4 TDDSG dürfen Diensteanbieter Nutzungsdaten über das Ende des Nutzungsvorgangs hinaus verarbeiten und nutzen, soweit sie für Zwecke der Abrechnung erforderlich sind. Sind Nutzungsdaten hierfür nicht erforderlich, so sind sie zu löschen.

3.3 Abrechnungsdaten

Sieht der Diensteanbieter ein Verfahren zur personenbezogenen Bezahlung von Telediensten vor, so darf er nach § 6 Abs. 4 S. 1 TDDSG als Abrechnungsdaten personenbezogene Daten erheben, verarbeiten und nutzen, soweit dies für die Abwicklung des Abrechnungsverfahrens erforderlich ist. § 6 Abs. 8 TDDSG enthält einen neuen Erlaubnistatbestand, der es Diensteanbietern ermöglicht, im Falle des Mißbrauchs der angebotenen Teledienste durch Nutzer deren Daten für Zwecke der Rechtsverfolgung zu verarbeiten, zu nutzen und an Dritte zu übermitteln.

² *Dix in Roßnagel*, Recht der Multimedia-Dienste, EL 1 Januar 2000, § 5 Rz. 27-28.

4.0 Elektronische Einwilligung

Der wesentliche Bestandteil der elektronischen Einwilligung nach § 3 Abs. 3 TDDSG ist nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 TDDSG ist eine eindeutige und bewußte Handlung des Nutzers. Eine eindeutige und bewußte Handlung des Nutzers ist gegeben, wenn die Einwilligung auf der freien Entscheidung des Betroffenen beruht, § 4a Abs. 1 S. 1 BDSG. Entscheidungsfreiheit des Betroffenen bedeutet, dass er über den vom Diensteanbieter beabsichtigten Verwendungszweck informiert wird. Als der übliche Weg hat sich hierfür die Datenschutzerklärung des Diensteanbieters entwickelt.

5.0 Organisatorische Pflichten des Diensteanbieters

Die organisatorischen Pflichten sind in dem entscheidenden Punkt der Auskunftspflicht des § 4 Abs. 7 TDDSG geändert worden. Die Auskunft muss nicht wie bisher elektronisch erteilt werden, sondern kann elektronisch erteilt werden. Sie muss auch nicht wie bisher jederzeit erteilt werden, sondern unverzüglich.

6.0 Bundesbeauftragter für den Datenschutz und Bußgeldvorschriften

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz ist durch § 8 TDDSG in das TDDSG integriert, indem er zu der Entwicklung des Datenschutzes bei Telediensten im Rahmen seines Tätigkeitsberichts Stellung nimmt. Der Bußgeldrahmen für den Ordnungswidrigkeitenkatalog des § 9 TDDSG verdoppelt die Bußgelder des BDSG, um der Gefährdung personenbezogener Daten der Verbraucher in offenen Netzen Rechnung zu tragen.

Stand: 15. Juli 2002